



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Einladung zur 25. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 12.12.2007 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. Umbenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden
3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
4. 13. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
5. 2. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
6. 11. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
7. 14. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
8. 1. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden
9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

10. Kesselerneuerung – Schule Elbsee

Jahrgang	14
Nr.	24
Datum	05.12.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.		21.	12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.					22.		31.		
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.				
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10./17.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Einladung zur 25. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 12.12.2007 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verleihung von städtischen Ehrengaben – ohne SV
2. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Franz-Dieter Schnitzler für das durch Verzicht ausgeschiedene Ratsmitglied Claudia Schnatenberg / BA – SV 01/099

3. Anregungen und Beschwerden

- a) Antrag nach § 24 GO NW
hier: Hoffeldstraße – SV 66/120

4. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Ausbau Pungshausstraße
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO – SV 66/106
- b) Ausbau Kirschenweg
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO – SV 66/108
- c) Ausbau der Hoffeldstraße
hier: Unterlagen gem. & 14 GemHVO – SV 66/107
- d) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66B, 2. Änderung (VEP Nr. 7) für einen Bereich westlich des Westringes (Grundstück: Westring 7);
hier: Zustimmung zum Wechsel des Vorhabenträgers – SV 61/201

5. Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- a) Haushaltsplanentwurf 2008 - SV 20/117 - wird nachgereicht -
- b) Künftige Struktur der Stadtentwässerung Hilden - SV 20/119
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLB)
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – SV 50/057

- d) Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten – SV 32/011
- e) Sanierung des Sportplatzes Kalstert
hier: Beratung der Unterlagen nach § 14 GemHVO – SV 66/122
- f) Sanierung Kleinspielfeld Kalstert
hier : Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln – SV 66/121
- g) Änderung in der Gebührensatzung für die Musikschule – SV 41/065a
- h) Änderung der Richtlinien für die Teilnahme von Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsangeboten offener oder gebundener Ganztagschulen und nachschulischen Betreuungsformen – SV 51/227
- i) ÜPL Produkt 010604 Kfz-Unterhaltung 2007 – SV 68/037
- j) 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung - vom 13.04.2000 – SV 68/038
- k) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden – SV 68/039

6. Anträge

- a) Gliederungstiefe des Produkthaushaltes, Budgetbildung und Produkttiefe überprüfen – Antrag der BA-Fraktion vom 21.08.2007 – SV 20/112
- b) „Gegen das vergessen, erinnern an die Zukunft“/ Antrag der BA – SV 51/315
– wird nachgereicht-
- c) Änderung der Rechnungsprüfungsordnung in 4 Punkten. Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 17.09.2007 – SV 14/037
- 7. Fabry-Jubiläumsjahr – SV 41/061
- 8. Änderung der Schulsatzung für die Musikschule – SV 41/065b
- 9. VHS Zweckverband – Idee zu einer Bildungslandschaft Hilden-Haan – SV 41/071
- 10. Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Behindertenbeirat und der Stadt Hilden – SV 50/052
- 11. Einführung der Ermäßigungskarte „Itterpass“ – SV 50/056
- 12. Ferdinand-Lieven-Schule – Förderschule „Lernen“
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der Stadt Haan über den Zusammenschluss von Förderschulen – SV 51/300
- 13. Kindergartenbedarfsplanung 2008 – 2010 – SV 51/223
- 14. Umbesetzung in den Ausschüssen – SV 01/097
- 15. Verbesserte Beteiligungen der kleinen Fraktionen in den städtischen Gesellschaften – SV 20/118
- 16. Personalaustausch zwischen der Provinzregierung Guizhou/VR China und der Stadtverwaltung Hilden – SV 01/095
- 17. b) Beschluss des Rates über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO NW – SV 14/039
- 18. 1. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2007 vom 12.10.2007 – SV 14/040
- 19. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 20. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 21. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 22. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

23. Verzicht auf die Ausübung eines befristeten Wiederkaufsrechts – SV 23/039

24. Anschaffung eines Rats- und Bürgerinformationssystems - SV 01/101

Hilden, den 03.12.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

PS: Je nach Beschlusslage im Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH kann es aus formalen Gründen erforderlich sein im Anschluss an die Ratssitzung eine kurze Gesellschafterversammlung abzuhalten.

Einziger Tagesordnungspunkt ist die Gewinnverwendung des Jahres 2007.

2. Umbenennung eines Straßenabschnitts im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 die Umbenennung der Zufahrt zu „Mc Donald's“ und der Tennisanlage Bungert beschlossen.

Dieser Straßenabschnitt trägt nun die Bezeichnung:

Diekhaus

Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1449

Hilden, den 26.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2007 wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Diekhaus	Zufahrt zu „Mc Donald's“ und Tennisanlage Bungert	36;	151, 153, Teilfläche aus 177, Teilfläche aus 179;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Weg	von der Lodenheide (Brücke Nordring) bis zur Zufahrt zu „Mc Donald's“ und der Tennisanlage Bungert	36;	Teilfläche aus 179;

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmungsverfügung schriftlich Klage erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Widmungsverfügung soll in Ur- oder in Abschrift beigelegt werden.

Hilden, den 26.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

4. 13. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 17,86 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 17,04 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 2,04 € zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz
 - a.) eines Spülwagens 167,63 € je angefangene Stunde
 - b.) eines Saugwagens 155,37 € je angefangene Stunde

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

5. 2. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,49 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,89 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserabfuhrgebühr (0,60 €/m³ Schmutzwasser).

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,63 €.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

6. 11. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	49,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	73,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	98,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	147,60 €
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	295,20 €
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	811,80 €
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	947,10 €
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.353,00 €
i.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
j.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.623,60 €
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.894,20 €
m.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.706,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €.
Gleiches gilt für die Abgabe von handelsüblichen Abfallsäcken (max. 120 l) am Wertstoffhof.
- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

- b) Lieferung /Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- c) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	15,00 €
----------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

Es wird folgender § 4a ergänzt:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 50 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro 50 Liter bzw. pro Waschbecken oder Toilettenschüssel.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 40,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,21 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühr nach Absatz 1 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 2 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 28.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

7. 14. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in

seiner Sitzung am 21.11.2007 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	
1.	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	381,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	381,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	494,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	494,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.507,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.106,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	782,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	479,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	479,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.487,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.486,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tar- ifstelle Sonstige Gebüh- ren
4	Grabbereitug: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmü- ckung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	83,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	83,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	375,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	375,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	83,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	432,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	577,-
4.6	Urnen-Reihengräber	108,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	108,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	108,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen be- stimmte Wahlgräber	108,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrich- tung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefen- grab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	665,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	1.994,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	415,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	426,-
5.5	Urnen	334,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Ge- stellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,- 46,- 26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.6	entfällt	
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	240,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr (15 Jahre Ruhezeit)	208,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	277,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	42,-
8.2.2	Reihengrab	35,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	21,-
8.3	Pflege	415,-
8.4	Aschestreufeld	277,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistun- gen werden entsprechend dem Aufwand (Stunden- durchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unbe- rührt.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung vom 28.11.2007 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 28.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

8. 1.Nachtragssatzung vom 28.11.2007 über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Im Bürgerhaus werden Nutzungsinteressenten auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist montags bis donnerstags bis 22.30 Uhr und freitags und samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages möglich.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Bürgermeister –Amt für Gebäudewirtschaft- dieser vorher zugestimmt hat.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung vom 28.11.2007 zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 20.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 28.11.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Integration
Am Rathaus 1
40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Gabriele Margarete Maksemjuk
Herzogstr. 68
40215 Düsseldorf
3. Datum des Dokumentes:
20.11.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-D 67-dö.
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Soziales und Integration
Zimmer E 45
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden den, 28.11.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Weinelt

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

10. Kesselerneuerung – Schule Elbsee

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Erneuerung eines 225 KW Gaskessels einer 2-Kesselanlage durch einen Brennwertkessel mit 141 KW
Beginn der Arbeiten: 11.02.2008
Fertigstellung: 22.02.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70038** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.01.2008, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.01.2008, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 23.01.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
